



©Peter Barta/PIXELIO

Eigenüberprüfung von „besonderen Gebäuden“

*Informationsblatt der MA 36
08/2009*



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Eigenüberprüfungen der Sicherheit von „besonderen Gebäuden“ werden gemäß §10 (2) des Wiener Feuerpolizei, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes (LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung) durchgeführt.

Begriffsdefinition „Besondere Gebäude“

Als „besondere Gebäude“ werden solche Gebäude angesehen, die auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Nutzung im Brandfall besonders gefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, wie z.B.:

- Heime
- Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen)
- Kirchen, Gebetshäuser
- Museen
- Schulen
- Wohn-Hochhäuser

Geltungsbereich/Ausnahmen

Vom Geltungsbereich des Feuerpolizeigesetzes sind „Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind“ (vgl. § 1 Abs 2 Wiener Feuerpolizeigesetz, WFLKG). Darunter fallen v. a. Gebäude, die gewerblich oder in Industrie, Forstwesen, Verkehrswesen, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen, Bergwesen oder im Bereich der Bundestheater genutzt werden.

Durchführung – verantwortliche Personen

Für die Durchführung der Eigenüberprüfung sind die Benutzer des Gebäudes oder von diesen bestellte, fachkundige Personen (insbesondere Brandschutzbeauftragte) verantwortlich, welche die entsprechenden Eigenkontrollen bzw. -überprüfungen vorzunehmen haben.

Durchführung – Nachweis der Eigenüberprüfung

Eine ausreichende Eigenüberprüfung ist gewährleistet, wenn ein Brandschutzbuch gemäß den Technischen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes TRVB O 119 geführt wird und die Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 vorgenommen werden. Weiters kann die Prüfung gemäß dem „**Leitfaden für die feuerpolizeiliche Eigenüberprüfung**“ (siehe eigenes Infoblatt) der MA 36 durchgeführt werden. Über die mindestens jährlich durchzuführende Überprüfung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen unser Journdienst von

Montag bis Freitag 7.30 – 17.00 Uhr
unter der Telefonnummer 01/4000-36010
gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Peter Barta/PIXELIO, www.pixelio.de